



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

21. Jahrgang

Potsdam, den 29. November 2010

Nummer 39

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 29. November 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Brandenburgische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die UVP-Pflichten für die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Vorhaben bleiben unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die SUP-Pflichten für die in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Pläne und Programme bleiben unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Strategische Umweltprüfung, ihre Voraussetzungen, Durchführung und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind die diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden. Diese Vorgaben gelten auch für diejenigen Pläne und Programme nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, bei denen die Länder das Bundesrecht als eigene Angelegenheit ausführen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Strategische Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen oder -programmen, insoweit gehen die Vorgaben des Gemeinsamen Landesplanungsrechts vor.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 17 werden aufgehoben.

- b) Nummer 20 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b. auf einer Länge von insgesamt mehr als 1 km in naturschutzrechtlich geschützten Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt,“.
- c) Die Nummern 22 bis 23.2 werden aufgehoben.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Satzteil vor Nummer 1 der Liste wird wie folgt gefasst:
- „Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 4 unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes (genannt werden Pläne und Programme, die landesgesetzlich geregelt sind, auch wenn für diese bereits Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung festlegt):“
- b) Nummer 1.2.1 wird aufgehoben.
- c) In Nummer 1.2.2 wird die Angabe „§ 36 WHG“ durch die Angabe „§ 82 WHG“ ersetzt.
- d) Die Nummern 1.4 bis 1.4.3 werden aufgehoben.
- e) Die Nummern 2.1 und 2.2 werden wie folgt gefasst:
- „2.1 Abfallwirtschaftsplan (§ 17 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz – BbgAbfBodG, §§ 29, 29a Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- 2.2 Kommunales Abfallwirtschaftskonzept (§ 6 BbgAbfBodG, § 19 KrW-/AbfG)“.

Artikel 2

Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

§ 55 Absatz 6 Nummer 4 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17 S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. Wege und Straßen mit nicht mehr als 4 m Fahrbahnbreite, ausgenommen im Außenbereich sowie Wege und Straßen, die nach Anlage 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Potsdam, den 29. November 2010

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch